VERORDNUNG (EWG) Nr. 1931/76 DES RATES

vom 20. Juli 1976

zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 [2], insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3, Artikel 6c Absatz 3, Artikel 24a Absatz 5 und Artikel 24b Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Bedingungen zu regeln, unter denen die Destillationsmaßnahmen stattzufinden haben, die in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehen sind.

Die einzelnen in den genannten Artikeln vorgesehenen Preise der zu destillierenden Weine lassen normalerweise keine Vermarktung zu den für die Destillationserzeugnisse geltenden Marktbedingungen zu. Es ist also notwendig, die Kriterien für die Festsetzung des Beihilfebetrags so zu wählen, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird.

Es sollte vorgesehen werden, daß der dem Erzeuger garantierte Mindestpreis diesem in der Regel innerhalb von Fristen gezahlt wird, die es ihm ermöglichen, einen Gewinn zu erzielen, der dem Gewinn bei einem Handelsverkauf vergleichbar ist.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Erzeuger mit den Brennereien Verträge schließen, die der Genehmigung durch die Interventionsstelle bedürfen, damit die Kontrolle des Ablaufs der Maßnahmen und der Einhaltung der den beiden Vertragsparteien obliegenden Pflichten möglich ist. Auf diese Weise können außerdem die quantitativen Auswirkungen der Destillation auf dem Markt besser verfolgt werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle der in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Destillationsmaßnahmen sollte die Brennerei einer Zulassungsregelung unterworfen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Erzeuger, welche die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durchführen, schließen mit einer zugelassenen Brennerei vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt Lieferverträge für Wein.

Diese Verträge gelten nur dann, wenn sie von der Interventionsstelle bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt genehmigt worden sind.

(2) Diese Verträge regeln:

a) den Ankauf der im Vertrag festgelegten Weinmenge durch die Brennerei;

b) die Verpflichtung der Brennerei, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86° oder zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von höchstens 85° zu verarbeiten und dafür mindestens den je nach dem in Artikel 6b Absatz 2, Artikel 6c Absatz 2, Artikel 24a Absatz 3 und Artikel 24b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehenen Preis zu zahlen, wobei dieser sich für die nicht abgefüllte Ware, ab Erzeugerbetrieb, versteht.

Artikel 2

(1) Für jeden Hektoliter destillierten Wein zahlt die Interventionsstelle eine Beihilfe.

(2) Der Betrag der Beihilfe wird auf der Grundlage des Mindestankaufspreises gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b), der pauschalen Verarbeitungskosten und des Preises der durch die Destillation gewonnenen Erzeugnisse festgesetzt, so daß der Absatz dieser Erzeugnisse möglich wird.

(3) Der gewährte Beihilfebetrag wird gestaffelt, je nachdem, ob die durch Destillation gewonnenen Erzeugnisse einen Alkoholgehalt von

— mindestens 86° oder

— höchstens 85°

aufweisen.

Der gewährte Beihilfebetrag für Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von höchstens 85° darf jedoch den gewährten Beihilfebetrag für Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86° nicht übersteigen.

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.

Artikel 3

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung des Vertrages zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger einen Betrag in Höhe von 30 % des Mindestankaufspreises gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) in Anrechnung auf die in Artikel 2 genannte Beihilfe.

(2) Bei Eingang der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge in der Brennerei zahlt diese dem Erzeuger mindestens den Unterschied zwischen dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Mindestankaufspreis und der in Artikel 2 vorgesehenen Beihilfe.

(3) Wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die im Vertrag genannte gesamte Weinmenge destilliert worden ist, zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger den Unterschied zwischen der in Artikel 2 vorgesehenen Beihilfe und dem in Absatz 1 genannten Betrag.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der Betrag im Sinne von Absatz 1 von der Brennerei gezahlt wird. In diesem Falle erstattet die Interventionsstelle den Betrag der Brennerei, wenn der in Absatz 3 vorgesehene Nachweis erbracht ist.

(5) Findet die Destillation in einem anderen Mitgliedstaat als dem Erzeugermitgliedstaat statt, so wird der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Mindestankaufspreis von der Brennerei gezahlt.

(6) Die Zahlung des Mindestankaufspreises durch die Interventionsstelle bzw. die Brennerei kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 in einem einzigen Betrag nach der Destillation der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge erfolgen.

Artikel 4

Die Destillationsmaßnahmen müssen innerhalb noch festzulegender Fristen stattfinden.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung gilt als zugelassene Brennerei die Brennerei, die in einem Verzeichnis geführt wird, das von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten aufzustellen ist. Unter den Bedingungen, die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, kann Brennereien, die den ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, von diesen Stellen die Zulassung entzogen werden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Interventionsstelle, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt wird.

(2) Zuständige Interventionsstelle ist jeweils die Interventionsstelle in dem Gebiet, in dem die Destillation durchgeführt wurde.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE